

Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

der **Stadt Pohlheim**, Landkreis Gießen, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke**, Teichweg 24, 35396 Gießen

- nachstehend „ZMW“ genannt -

wird über die Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes „Wasserwerke Pohlheim“
der Stadt Pohlheim

- nachstehend „Eigenbetrieb“ genannt -

folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit Vertrag vom 16./21.11.2007 wurde die kaufmännische Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes auf den ZMW übertragen. Die Übertragung der technischen Betriebs- und Geschäftsbesorgung für den Eigenbetrieb kam mit Vertrag vom 18.09./31.12.2013, der den vorgenannten Vertrag aufhob, hinzu. Dieser wurde zunächst bis zum 31.12.2017 geschlossen. Von der Verlängerungsoption bis zum 31.12.2022 wurde Gebrauch gemacht. Im Laufe der nunmehr zu Ende gehenden Vertragsdauer konnte das Ziel, eine einheitliche betriebliche und wirtschaftliche Zusammenführung der unterschiedlichen Strukturen bei Eigenbetrieb und ZMW erreicht werden. Die inzwischen eingeübten technischen wie kaufmännischen Abläufe sollen Fortsetzung erfahren. In den nachstehenden Vertragsregelungen werden die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse aus der bisherigen Betriebs- und Geschäftsbesorgung aufgenommen und die Vertragsbestimmungen vereinfacht.

Der nachstehende Vertrag tritt an Stelle des Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrages vom 18.09./31.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2023.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebs- und Geschäftsbesorgung für den Eigenbetrieb bezüglich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung der Stadt Pohlheim auf den ZMW.
2. Die technischen und kaufmännischen Dienstleistungen erfolgen nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung, den Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Betriebsleitung, ZMW und Betriebskommission sowie der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung der Stadt Pohlheim.

3. Der Umfang der Betriebs- und Geschäftsbesorgung erstreckt sich auf die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Pohlheim.

§ 2

Technische und kaufmännische Betriebs- und Geschäftsbesorgung

Die technischen und kaufmännischen Dienstleistungen verfolgen das Ziel größtmöglicher Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit wie die Einhaltung aufsichtsbehördlicher Anforderungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

Der Umfang der Betriebs- und Geschäftsbesorgung durch den ZMW ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 3

Betriebspersonal

- (1) Der ZMW stellt eine oder mehrere Betriebsleiter (ggf. kaufmännisch und technisch getrennt). Nach § 9 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz ist der Bürgermeister der Stadt Dienstvorgesetzter des/der Betriebsleiter/s. Dienstsitz des/der Betriebsleiter/s ist die ZMW Geschäftsstelle in Gießen.
- (2) Die Stadt beschäftigt und vergütet die notwendigen Mitarbeiter zum Betrieb der Kläranlagen Holzheim und Dorf-Güll.
- (3) Die Stadt überträgt durch Magistrat und Bürgermeister das personelle Weisungsrecht auf den ZMW.

§ 4

Vergütung

Für die Leistungen nach § 2 vergütet die Stadt/der Eigenbetrieb den ZMW nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Abrechnungsgrundlage hierfür sind die jährlich festgelegten „Stundenverrechnungssätze“ des ZMW (zuzüglich jeweiliger Umsatzsteuer). Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens vierteljährlich durch den ZMW.

Arbeiten im Zusammenhang mit Investitionen (Planung, Bauleitung etc.) werden von dieser Vergütung nicht erfasst und werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für weitere nicht vorhersehbare Leistungen, die durch die Stadt/Eigenbetrieb beauftragt werden.

§ 5

Mitwirken bei Anlagenplanungen und Baumaßnahmen

Werden durch den Eigenbetrieb Planungen für Sanierung, Erweiterung oder Neubau von Wasserver- oder Abwasserentsorgungsanlagen an Dritte vergeben, ist der ZMW berechtigt, bezüglich der Aufgabendefinition und Aufgabenlösung Vorschläge zu unterbreiten, damit die aus Sicht der technischen Geschäftsbesorgung notwendigen Belange der Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes Berücksichtigung finden. Beauftragte Dritte haben sich in allen Phasen der Planung

mit dem ZMW abzustimmen. Der ZMW wird im Einzelfall mit der Wahrnehmung der Interessen des Bauherrn gesondert beauftragt und vergütet. Beginn und Dauer der einzelnen Maßnahmen werden der Stadt rechtzeitig angezeigt.

§ 6

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2032 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn nicht drei Jahre vor Vertragsende eine Kündigung durch eine der Vertragsparteien erfolgt.

Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Vertragsänderungen und weitere Vereinbarungen

Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch neue, dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommende, rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 9

Ausfertigungen

Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Pohlheim, den.....

Gießen, den.....

**MAGISTRAT DER
STADT POHLHEIM**

**ZWECKVERBAND
MITTELHESSISCHE WASSERWERKE**

Verbandsvorsitzender

Vorstandsmitglied

.....

.....

.....

.....